

von Reformen zustande, die in erster Linie gegen die sich in der forensischen Praxis allmählich eingelebten Missbräuche gerichtet waren.

Wie auch immer der Gesetzgeber tätig wurde, ob mittels solcher Mechanismen oder faktischer Massnahmen oder einer Kombinationen hiervon: Einerseits musste er jeweils ex post die bereits eingetretenen Missbräuche beseitigen und sie künftig unterbinden; andererseits musste ihm daran liegen, ex ante und präventiv potentiellen Missbrauch möglichst vorwegzunehmen und durch flexible, offengehaltene, anpassungsfähige Sicherungsmechanismen zu verhindern. Es lag daher nahe, wie Klein es in der neuen Zivilprozessordnung tat, «Parteien und Gericht mit allem auszurüsten, dessen es bedarf, um der chikanösen Prozesserschwerung und Verschleppung mit Erfolg Widerstand leisten zu können.»²⁴⁵ Namentlich die gerichtliche Prozessleitung und deren Einsatz zwecks Prozessökonomie sollte sich, wie von Klein beabsichtigt, «als eine außerordentlich erfolgreiche Waffe gegen die Prozeßschikane bestens bewähr[en].»²⁴⁶

c) Ständige Kontrastfolie des früheren Zivilprozesses

Aus dem Leitgedanken, dass Missbrauch die zivilprozessuale Rechtsentwicklung antrieb, folgte für die Prozessökonomie bei Franz Klein, dass die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 prozessökonomisch namentlich dort ansetzte und Abhilfe schaffen sollte, wo die vorangegangene Allgemeine bzw. Westgalizische Gerichtsordnung Missstände aufwies und für Missbrauch anfällig gewesen war. Die österreichische Zivilprozessordnung präsentierte sich mit anderen Worten als *prozessökonomischer Negativabdruck jener beiden vorausgehenden Gerichtsordnungen*, die Klein – so sein berühmtes Diktum – als «Postkutsche in Zeitalter der Eisenbahnen»²⁴⁷ bezeichnet hatte.

Die *prozessökonomischen Missstände* unter der Allgemeinen bzw. Westgalizischen Gerichtsordnung fasste Klein als «Umständlichkeit, Endlosigkeit, Kostspieligkeit»²⁴⁸ sowohl des ordentlichen Zivilprozesses als auch der besonderen Verfahrensarten zusammen.²⁴⁹ Zivilprozesse

245 Klein, Bemerkungen CPO, S. 192.

246 Klein, Anwendung, S. 90; wortgleich Klein, Praxis, S. 12.

247 Klein, Gesetzentwürfe, S. 2.

248 Klein, Zivilprozeß, S. 46; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 188.

249 Klein, Zivilprozeß, S. 46.